

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.10.2024
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.11.2024

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Opheimer Benden" im Stadtteil Müllendorf

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage „Opheimer Benden“, beginnend an der Einmündung Blockstraße bis zur Einbiegung Verbindungstraße zur Anbindung an die L 364 im Stadtteil Müllendorf, wurde im Laufe des Jahres 2020 erneuert und verbessert.

Es wurde eine Mischfläche in niveaugleicher Ausbauweise geschaffen, welche die vorherige stark erneuerungsbedürftige Erschließungsanlage ersetzt. Diese Mischflächenvariante ist aus Pflaster und Asphalt kombiniert und besteht dabei aus einer niveaugleichen Straßenfläche mit Mittelrinne und beidseitig parallel dazu einem Randstein. Zwischen Mittelrinne und dem jeweiligen Randstein wurde asphaltiert. Vom jeweiligen Randstein bis zu den Häusern wurde Pflaster eingebracht.

Durch die erfolgte Straßenbaumaßnahme wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Verkehrsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes, für die Fahrbahn und die Straßenentwässerung, Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben. Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Fahrbahn und die Straßenentwässerung 50 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 10.502 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung	127.821,92 €	50 %	63.910,96 €
Summen:	127.821,92 €		63.910,96 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$63.910,96 \text{ €} : 10.502 \text{ m}^2 = \mathbf{6,08559 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*}$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 13.11.2024 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Das aktuelle Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW) regelt, dass für die Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ vor dem 1. Januar 2024 beschlossen wurden, dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Da der in diesem Fall maßgebende Ratsbeschluss (Tag der Entscheidung, die Erneuerungsmaßnahme durchführen zu wollen) nach dem Stichtag 01.01.2018 und vor dem 31.12.2023 gefasst wurde, besteht somit weiterhin die Möglichkeit, gemäß den ergänzenden Vorschriften des § 8a KAG, einen Förderantrag beim Land NRW zur Übernahme der Beitragslast zu stellen.

Ein entsprechender Förderantrag wurde gestellt.

Bei einer positiven Bescheidung würde die Last der Beitragspflichtigen zu 100 % übernommen werden. Dies wird den Beitragspflichtigen im Rahmen der Bescheide entsprechend mitgeteilt. An dem Verfahren, auch im Falle einer 100-prozentigen Förderung einen Bescheid zu erteilen, muss nach der entsprechenden Förderrichtlinie weiterhin festgehalten werden, damit eine Information der Betroffenen sichergestellt ist.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Opheimer Benden“ im Stadtteil Müllendorf werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung.

Gemäß den ergänzenden Vorschriften des § 8a KAG wird ein Förderantrag gestellt, der die Beitragslast der Beitragspflichtigen bei positiver Bescheidung zu 100 % übernimmt.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr von den Driesch, 02451 - 629 224)